

von Rechtsanwalt Phil Salewski

Wie sind Wertgutscheine im Online-Shop korrekt zu besteuern?

Viele Händler verkaufen im Shop auch Wertgutscheine. Doch wie ist deren Verkauf umsatzsteuerlich zu behandeln – und muss ein Mehrwertsteuerhinweis erfolgen?

Wertgutscheine im Online-Shop: inkl. MwSt oder nicht?

Das geltende Steuerrecht differenziert für die korrekte umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Gutscheinen zwischen sog. Einzweck-Gutscheinen einerseits und Mehrzweck-Gutscheinen andererseits.

1. Einzweck-Gutscheine

Ein Einzweck-Gutschein ist ein Gutschein, bei dem bereits bei der Ausstellung alle Informationen vorliegen, die benötigt werden, um die umsatzsteuerliche Behandlung der zugrundeliegenden Umsätze mit Sicherheit zu bestimmen (Leistungsort, Steuersatz).

HINWEIS:

Das heißt, dass bereits bei der Ausgabe des Gutscheins feststehen muss, welcher Steuersatz bei der Einlösung des Gutscheins auf die damit erwerbbare Ware anzuwenden ist.

Mit "Leistungsort" ist allerdings keine konkrete Anschrift, sondern nur gemeint, dass feststeht, welcher EU-Mitgliedsstaat steuerberechtigt ist.

Bei Einzweck-Gutscheinen erfolgt die mehrwertsteuerrechtliche Erhebung direkt beim Erwerb des Gutscheins, d.h. bereits die Ausstellung des Gutscheins ist die umsatzsteuerrechtlich maßgebliche Leistung (§ 3 Abs. 14 UStG).

Auf einen Einzweck-Gutschein, bei dem bereits Lieferort und Steuersatz feststehen, muss daher **bereits** bei Erwerb die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben werden.

Die tatsächliche Ausführung der Leistung durch Einlösung des Gutscheins wird dann nicht mehr besteuert.



2. Mehrzweck-Gutscheine

Im Gegensatz zu den Einzweck-Gutscheinen stehen umsatzsteuerrechtlich die Mehrzweck-Gutscheine.

Mehrzweck-Gutscheine sind solche, die ohne Bindung an eine Leistung mit bestimmtem Steuersatz und ohne feststehenden Leistungsort (steuerberechtigter Mitgliedsstaat) ausgestellt werden.

Solche Gutscheine unterliegen erst dann der Umsatzsteuer, wenn sie für eine bestimmte Leistung eingelöst werden.

Besteuert wird dann die Ware, die mit einem Mehrzweck-Gutschein erworben wird.

Die Ausgabe des Mehrzweck-Gutscheins stellt aber lediglich einen Umtausch von Geld in eine andere Art von Zahlungsmittel dar und unterliegt noch keiner Besteuerung.

3. Einordnung im Online-Handel

Stellt ein Online-Händler Gutscheine in seinem Online-Shop aus, die ausschließlich für Waren mit demselben Steuersatz gültig sind und nur innerhalb eines Mitgliedsstaates unter Anwendung dessen USt. eingelöst werden können, handelt es sich regelmäßig um Einzweck-Gutscheine. Sowohl der anwendbare Steuersatz (der für alle gutscheinadressierten Waren gleich ist) als auch der Leistungsort (steuerberechtiger Mitgliedsstaat) stehen nämlich fest.

HINWEIS:

Bei Vorliegen eines Einzweck-Gutscheines muss bereits auf den Gutschein die anwendbare Umsatzsteuer erhoben und er muss mit dem Mehrwertsteuerhinweis "inkl. MwSt." angeboten werden.

Gelten dahingegen Gutscheine im Online-Shop für ein gesamtes Sortiment, in dem unterschiedliche Steuersätze zur Anwendung kommen können (etwa Grundnahrungsmittel und Küchenbedarf), oder werden sie unabhängig von einem konkreten Leistungsort ausgegeben (wenn sie etwa auch von Kunden außerhalb Deutschlands eingelöst werden können und die USt. des Lieferlandes anfällt), liegen Mehrzweck-Gutscheine vor.

Umgang mit dem Mehrwertsteuer-Hinweis bei Mehrzweck-Gutscheinen

Weil beim Verkauf von Mehrzweck-Gutscheinen die tatsächliche anfallende Steuerlast im Zeitpunkt der Gutschein-Bestellung noch nicht feststehen kann und sich vielmehr erst im Zeitpunkt der Gutscheineinlösung konkretisiert, fällt beim Kauf von Mehrzweck-Gutscheinen im Online-Shop **keine**Umsatzsteuer an.

Mithin darf auf Produktdetailseiten von Mehrzweck-Gutscheinen im Online-Shop auch der Hinweis "inkl. MwSt." nicht erscheinen.



Werden Mehrzweck-Gutscheine von **Kleinunternehmern** ausgegeben, darf dort auch der Hinweis auf die Kleinunternehmerbesteuerung ("Umsatzsteuerbefreit nach § 19 UStG" oder Ähnliches) nicht erscheinen, weil die Kleinunternehmerregelung hier irrelevant ist.

Auf den Gutscheinerwerb entfällt ja unabhängig vom Steuerstatus des Händlers noch keine MwSt.

Fazit

Das Umsatzsteuerrecht unterscheidet zwischen Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheinen.

Während auf erstere schon beim Erwerb die Umsatzsteuer anfällt, ist der Erwerb eines Mehrzweck-Gutscheins umsatzsteuerfrei und besteuert wird erst die Ware, gegen welche der Gutschein eingelöst wird.

Ob Wertgutscheine, die im Online-Shop ausgegeben werden, Einzweck- oder Mehrzweck-Gutscheine sind, hängt davon ab, ob der anzuwendende Mehrwertsteuersatz von Anfang an feststeht oder nicht. Im ersten Fall liegen Einzweck-Gutscheine vor, im zweiteren Fall (etwa, wenn im gutscheinadressierten Sortiment unterschiedliche Steuersätze zur Anwendung kommen oder der steuerberechtigte Mitgliedsstaat bei Gutschein-Verkauf noch nicht fetsteht) Mehrzweck-Gutscheine.

Online-Händler müssen beim Angebot von Mehrzweck-Gutscheinen auf den Preishinweis "inkl. MwSt." verzichten, weil diese beim Gutscheinerwerb tatsächlich nicht anfällt.

Autor: RA Phil Salewski

Rechtsanwalt